

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

C. Foerderung des sittlich-religioesen Volkswohles

[urn:nbn:de:bsz:31-244559](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244559)

konfessionellen Anstalten und Krankenhäusern zu gute kommen. Niemand sei mehr erfreut als das Zentrum, wenn es keine Klagen mehr erheben müsse. (163. Sitzung vom 14. Juli 1903, S. 5234.)

3. Mehr **Freiheit für die Krankenpflegenden Orden** forderte der Abg. Erzberger auch im sozialen Interesse, um namentlich für das Land eine sachgemäße Krankenpflege zu erhalten. Wenn an höchster Stelle der Ausdruck gefallen sei, daß man an den Früchten erkennen werde, welche Konfession die richtige sei, so müßten auch die Konsequenzen dieser Anschauung gezogen werden. Die Blüten der katholischen Religion, die Ordensgenossenschaften, dürfe man nicht mit einem Netze kleinlicher Polizeimaßnahmen zu erdrücken suchen. (163. Sitzung vom 14. März 1905, S. 5274.)

### C. Förderung des sittlich-religiösen Volkswohles.

1. Die strengere Durchführung der Sonntagsruhe als Voraussetzung der **Sonntagsheiligung** behandeln wir im dritten Teile; hier sei nur an die Anträge des Zentrums erinnert, die eine 36stündige Sonntagsruhe in Fabriken forderten, für den Großhandel nur zwei Stunden Sonntagsarbeit zulassen und den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen mindestens jeden zweiten Sonntag die Zeit zum Gottesdienst freigegeben wollten (Nr. 555). Ferner die Anträge auf Sonntagsruhe in Glashütten (Nr. 662), auf erhöhte Sonntagsruhe im Reichspostbetriebe (Nr. 547) und bei den Reichseisenbahnen (Nr. 551). Beim Militäretat rügte der Abg. Erzberger, daß die Ausmusterungsgeschäfte in katholischen Gegenden am 19. März (Josephstag) und 25. März (Mariä Verkündigung) vorgenommen würden. (171. Sitzung vom 23. März 1905, S. 5536.)



2. Über die Petition der Berliner Kreissynode betr. **Unterdrückung schlechter Literatur- und Kunsterzeugnisse** hatte schon im ersten Sessionsabschnitt der Abg. Dr. Marcour einen vortrefflichen Kommissionsbericht erstattet (Nr. 310), in welchem er namentlich mit vieler Mühe auch alle Stimmen aus dem liberalen Lager gesammelt hatte, die eine Verschärfung der Strafbestimmungen forderten. Die Kommission beantragte Überweisung zur Berücksichtigung; Dr. Semmler (N.-L.) stellte den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung (Nr. 513). Am 12. Mai 1905 kam die Petition zur Verhandlung. Der Abg. Roeren trat in längeren Ausführungen für den Kommissionsantrag ein; es handle sich darum, wirksame Mittel zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild zu gewähren, was angesichts der riesigen Verbreitung des Schmutzes geboten sei. Selbst liberale Blätter und der Goethebund hätten diese Notwendigkeit zugegeben. In allen anderen Staaten beständen schärfere Bestimmungen. (184. Sitzung vom 12. Mai 1905, S. 5972.) Der sozialdemokratische Abg. Heine mußte zugeben, daß es eine „ekelhafte und widerwärtige Schmutzliteratur“ gebe, die sich auch hier und da unter der Maske von Wissenschaft und Kunst verbreitete; auch liege in dieser Verbreitung eine Gefahr für die heranwachsende Jugend. Aber dennoch lehnte er schärfere Strafbestimmungen ab; wenn die Polizei wollte, könnte sie heute schon die Schmutzliteratur anpacken, aber diese lasse die schmutzigsten Dinge ruhig gewähren! Neue Strafbestimmungen seien nur gegen die geistige Freiheit gerichtet (S. 5974). Der Antrag auf Berücksichtigung fand Annahme gegen die Stimmen der Nationalliberalen, Freisinnigen und Sozialdemokraten; nur einige Nationalliberale stimmten für den Antrag.

3. Eine Petition forderte **Aufhebung der Strafbestimmungen gegen gewisse unfittliche Handlungen** (§ 175 des Strafgesetzbuches). Die Kommission beantragte Übergang zur Tagesordnung; einen eingehenden Bericht über diese Frage hatte der Abg. Dr. Thaler ausgearbeitet (Nr. 407), der auch im Plenum für diesen Antrag eintrat.



Bemerkenswert war, wie der Abg. Thiele (S.-D.) sich ganz für die Petition aussprach; aber sein Fraktionskollege von Bollmar betonte, daß er nur für seine Person gesprochen habe; die Sozialdemokratie habe als Partei nichts mit der Sache zu tun. Es wurde Übergang zur Tagesordnung beschlossen. (177. Sitzung vom 31. März 1905, S. 5842.)

4. Die Frage der **Religionsbeschimpfung** ist durch einen Antrag der Freisinnigen Volkspartei angechnitten worden (Nr. 548). Der § 166 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lautet:

§ 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Argernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

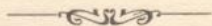
Hierzu stellte nun die Freisinnige Volkspartei in Verbindung mit der Deutschen Volkspartei den Antrag:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in § 166 des Reichs-Strafgesetzbuches die Worte streicht: „oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft“.

Dieser Antrag kam offiziell nicht zur Verhandlung; er wurde aber bei der Beratung des Etats des Reichsjustizamtes wiederholt gestreift. Dr. Müller-Meinungen meinte, daß die Gotteslästerungsklausel nicht gestrichen werden dürfe, sondern nur die Bestimmung über die Religionsbeschimpfung, da diese zu einer der größten Gefahren für den konfessionellen Frieden geworden sei. Der heutige Zustand bringe die Richter in Gewissenskonflikte; er sei eine Imparität zugunsten der katholischen Kirche. Dr. Spahn betonte, daß dieser Artikel nicht eine Kirche schütze, sondern die Angehörigen einer Kirche in ihrem religiösen Gefühle; er schütze das Individuum. Gerade weil in



Deutschland die konfessionelle Bewegung hochgehe, sei ein solcher § nötig, der nur Beschimpfungen unter Strafe stelle. Staatssekretär Nieberding betonte, daß er keine Neigung habe, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, schon weil der Bundesrat und Reichstag sie doch verwerfen würde (118. Sitzung vom 14. Januar 1905, S. 3768). Der Abg. Schmidt-Warburg betonte, daß der Artikel nur jenen bestrafe, der schimpfe; jedenfalls sei ein katholischer Bischof noch nicht auf Grund dieses Artikels bestraft worden. Dr. Müller-Meinigen bezeichnete seinen Antrag als einen „Kampfantrag gegen das Zentrum“, hinter dem die gesamte Linke stehe; dann brachte er einige Zitate aus päpstlichen Rundschreiben vor, von denen der Abg. Dr. Spahn sofort nachweisen konnte, daß sie nicht richtig wiedergegeben waren (119. Sitzung vom 16. Januar 1905, S. 3803). Dabei konnte das Zentrum und sein Redner erst aus der Debatte und aus Zwischenrufen des Abg. Müller entnehmen, welche Stellen der Abg. Dr. Müller als verlegend für den Protestanten vermeinte; derselbe rief wiederholt „Weiterlesen“, so daß erst aus der Entgegnung klarstand, was der Abg. Dr. Müller beanstandete. Trotzdem war Dr. Spahn sofort in der Lage, die Sache klarzustellen und nachzuweisen, daß nicht der Protestantismus als „Reich des Satans“ bezeichnet war, sondern die Freimaurerei! Man sieht hieraus, wie einerseits die Zentrumsabgeordneten stets beschlagen sein müssen und andererseits, wie leichtfertig oft von gegnerischer Seite Angriffe erhoben werden! Auch Dr. Hieber sprach sich für den Antrag der Freisinnigen aus; ebenso der Sozialdemokrat Kunert und die Freisinnigen Schrader und Dove.



1874

Die Verhandlung über die Angelegenheit des Herrn Dr. Müller ist am 18. Januar 1874 im Saale des Reichstages abgehalten worden. Die Verhandlung wurde von dem Herrn Reichspräsidenten eröffnet und von dem Herrn Reichspräsidenten geschlossen. Die Verhandlung wurde von dem Herrn Reichspräsidenten eröffnet und von dem Herrn Reichspräsidenten geschlossen.